



Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Fachbereich	Name, Durchwahl, E-Mail-Adresse	Datum
	32570903-Blüt26	2	Frau Nehri, -322, gewerbe@blankenburg.de	05.06.2026

Auf der Grundlage der §§ 68 Abs. 2 und 69 der Gewerbeordnung (GewO)<sup>1</sup> in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA)<sup>2</sup> und §§ 35 Satz 2 und 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)<sup>3</sup> erlässt die Stadt Blankenburg (Harz) folgende

### Allgemeinverfügung

1. Der Blankenburger Tourismusbetrieb – Eigenbetrieb der Stadt Blankenburg (Harz) - richtet das „Blütenfest“ im Zeitraum vom 08.08.2026 bis 09.08.2026 als öffentliche Veranstaltung aus.

2. Die Veranstaltung wird als Jahrmarkt gemäß §§ 68 Abs. 2 und 69 GewO festgesetzt.

3. Zum Festgebiet wird in der Kernstadt der Stadtpark erklärt.

4. Für das „Blütenfest“ gelten folgende Veranstaltungszeiten:

08.08.2026 von 11.00 Uhr – 24.00 Uhr  
09.08.2026 von 10.00 Uhr – 17.00 Uhr

5. Folgende Waren und Leistungen dürfen angeboten werden:

Ausstellungen und Präsentationen, musikalische Darbietungen, unterhaltende Tätigkeiten nach Schaustellerart, Verkauf von Speisen, Getränken und diversen Deko- und Geschenkartikeln.

6. Die sofortige Vollziehung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG hat eine Bekanntgabe der Allgemeinverfügung zu erfolgen.

Entsprechend § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Blankenburg (Harz) vom 08.12.2022 wird die Allgemeinverfügung im Internet unter <https://blankenburg.de/rathaus/downloads/bekanntmachungen/> unter Angabe des Bereitstellungstages bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>4</sup>. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist.

Ortsteile: Börnecke | Cattenstedt | Stadt Derenburg | Heimbürg | Hüttenrode | Timmenrode | Wienrode

Neben einem bunten Bühnenprogramm mit großartigen Abendveranstaltungen, bietet das Fest eine sehr schöne Gelegenheit für Vereine, Unternehmen und Künstler aller Art sich zu präsentieren. Egal ob jung oder alt, für jeden ist etwas dabei. Eine breit gefächerte Besucherfrequenz nimmt diese Einladung wohlwollend an. Es bedarf einer großen Vorbereitung durch die Vereine, Künstler und Gewerbetreibenden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass die Veranstaltung durchgeführt werden kann. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Allgemeinverfügung bis zum Entscheid über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Stadt Blankenburg (Harz) an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist an die Stadt Blankenburg (Harz), Harzstraße 03, 38889 Blankenburg (Harz), zu richten.

Blankenburg (Harz), d. 05.06.2026

Heiko Breithaupt  
Bürgermeister



<sup>1</sup> Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 139) geändert worden ist;

<sup>2</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50);

<sup>3</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist;

<sup>4</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152) geändert worden ist.